

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom 13.12.2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3**

## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.05..1997 außer Kraft.

Erbes-Büdesheim, den 13.12.2001

In Vertretung

(Stibi)  
Beigeordneter

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim  
vom 13.12.2001**

**I. Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes  
betragen je Grabstelle **310,00 EUR**  
für die tiefgelegte Grabstelle je **105,00 EUR**

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren  
Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu  
diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr.

**II. Bestattungsgebühren**

1. Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere  
das Ausheben und Schließen des Grabes sind von dem Nutzungsberechtigten direkt  
mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt **105,00 EUR**

3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes  
Grab in Anspruch genommen wird, beträgt **50,00 EUR**

Für Gräber, bei denen Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden,  
beträgt die Gebühr für das Abräumen durch die Gemeinde je Grabstelle **75,00 EUR**

**III. Sonstige Gebühren**

Es werden erhoben

1. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung **75,00 EUR**

2. für die Benutzung der Kühlbox täglich **15,00 EUR**

**IV. Genehmigungsgebühren**

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenk-  
platten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **25,00 EUR**

2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren  
erhoben.